



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V., vertreten durch den Vorstand  
Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Christ, Hennig, Krebs und  
Partner, Leibnizstraße 60, 10629 Berlin,

g e g e n

die Vodafone D2 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Friedrich Jousen  
(Vorsitzender), Dirk Barnard, Sebastian Ebel, Jan Geldmacher, Hartmut Kremling,  
Frank Rosenberger, Achim Weusthoff, Seestern 1, 40547 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

I.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen  
der besonderen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung  
untersagt

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im  
Internet einen Tarif für die mobile Internetnutzung

unter der Bezeichnung "SuperFlat Internet Mobil" mit der Aussage  
"surfen Sie unbegrenzt im Internet"

wie in Anlage AST1 zur Antragschrift abgebildet zu werben, wenn nach  
Übermittlung eines bestimmten Datenvolumens (hier: 300 MB) im  
jeweiligen Kalendermonat die Übertragungsgeschwindigkeit von der  
jeweils größten verfügbaren Bandbreite auf maximal 64 kBit/s

gedrosselt werden kann.

II.

Der Antragsgegnerin werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, und Ordnungshaft bis zu 6 Monate angedroht.

III.

Bei Zustellung sind diesem Beschluss beglaubigte und einfache Abschrift der Antragschrift nebst Anlagen beizufügen.

IV.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

V.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Düsseldorf, 26.07.2011

Landgericht, 8. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

**Beglaubigte Abschrift**

RAe/Notare Christ und Kollegen, Leibnizstr.60 10629 Berlin

Landgericht Düsseldorf  
- Kammer für Handelssachen -  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf

Sachbearbeiter

Unser Zeichen

23. Juli 2011/RJ

**Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Verfügung**

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,  
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,  
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jürgen Hennig, Gerhard Oels, Garrelt-Heeren Krebs,  
Claudia Bühler, Peter Jacobi und Ronny Jahn,  
Leibnizstraße 60 in 10629 Berlin,

g e g e n

die Vodafone D2 GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer Friedrich Joussen,  
Dirk Barnard, Sebastian Ebel, Jan Geldmacher, Hartmut Kremling,  
Frank Rosenberger, Achim Weusthoff,  
Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf,

wegen unlauteren Wettbewerbs  
Streitwert: 10.000 €

BERLIN<sup>□</sup>

VOLKER CHRIST\*  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Sozialrecht  
JÜRGEN HENNIG  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
GARRELT-HEEREN KREBS  
Rechtsanwalt und Notar  
GERHARD OELS  
Rechtsanwalt und Notar a. D.  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
CLAUDIA BÜHLER  
Rechtsanwältin und Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht  
PETER JACOBI  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
RONNY JAHN  
Rechtsanwalt

LEIBNIZSTR. 60  
10629 BERLIN

RECHTSANWÄLTE  
TELEFON (030) 327 98 70  
TELEFAX (030) 324 09 42  
[RA@RAE-CHRIST.DE](mailto:RA@RAE-CHRIST.DE)

NOTARE  
TELEFON (030) 323 20 38  
TELEFAX (030) 324 17 08  
[NOT@RAE-CHRIST.DE](mailto:NOT@RAE-CHRIST.DE)

Antragsteller,

KOOPERATIONSBÜRO  
ROSENHEIM<sup>□</sup>  
VOLKER CHRIST\*  
& KOLLEGEN  
PRINZREGENTENSTR. 24  
83022 ROSENHEIM

KOOPERATIONSBÜRO  
MÜNCHEN<sup>□</sup>  
MAXIMILIANSPLATZ 17 / III  
80333 MÜNCHEN

□  
Die Kooperationsbüros und das  
Berliner Büro sind rechtlich und  
organisatorisch selbständig

\*in Sternsozietät

Antragsgegnerin,

In dem Verfahren vertreten wir den Antragsteller. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir

**der Eilbedürftigkeit halber ohne mündliche Verhandlung**

wie folgt zu entscheiden:

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, untersagt,**

**im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet einen Tarif für die mobile Internetnutzung**

**unter der Bezeichnung „SuperFlat Internet Mobil“ und mit der Aussage „surfen Sie unbegrenzt im Internet“**

**wie in Anlage ASt1 abgebildet zu bewerben, wenn nach Übermittlung eines bestimmten Datenvolumens (hier: 300 MB) im jeweiligen Kalendermonat die Übertragungsgeschwindigkeit von der jeweils größten verfügbaren Bandbreite auf maximal 64 kBit/s gedrosselt werden kann.**

**Begründung:**

**I. Der Antragsteller**

Der Vereinszweck des Antragstellers ist es, für Verbraucherinteressen einzutreten und insbesondere Rechte der Verbraucher/-innen durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen wahrzunehmen (vgl. Vereinssatzung 2.2.c) einzusehen unter [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)).

Die Aktivlegitimation des Antragstellers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen kann unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) eingesehen werden.

## II. Zur angegriffenen Handlung

Die Antragsgegnerin bewirbt im Internet auf der von Ihr betriebenen Seite unter der Adresse [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de) in der Rubrik „Sprachtarife mit Internet“ den Tarif **„SuperFlat Internet Mobil“**. Auf der entsprechenden Angebotsseite beschreibt die Antragsgegnerin der Tarif unter der Überschrift **„Telefonieren Sie rund um die Uhr ins deutsche Vodafone-Netz und surfen Sie unbegrenzt im Internet“**.

Auf der gleichen Seite ist in einer „Tarifübersicht“ unter dem Punkt „Monatliche Inklusivleistungen“ der Punkt "Unbegrenzt E-Mails auf dem Handy versenden, empfangen und im mobilen Internet surfen" aufgeführt.

Der angegebene Preis sowie die Aussage „Unendlich ins deutsche Vodafone-Netz telefonieren“ sind mit der hochgestellten Ziffer 1 versehen. Diese Fußnote wird aufgelöst, nachdem der Nutzer den Link „Weitere Hinweise und Fußnoten einblenden“ betätigt hat.

Dort heißt es:

Für die Internetnutzung im dt. Vodafone Netz wird bis zu einem Datenvolumen von 300 MB im jeweiligen Abrechnungszeitraum die jeweils größte Bandbreite zur Verfügung gestellt (bis zu 7,2 MBit/s), ab 300 MB stehen max. 64 KBit/s zur Verfügung.

Der gesamte Fußnotentext lautet (Hervorhebung der soeben zitierten Passage nicht im Original):

**Was gilt für Vodafone SuperFlat Internet Festnetz und die Vodafone SuperFlat Internet Mobil?**

Mit der Vodafone SuperFlat Internet Festnetz telefonieren Sie ohne extra Berechnung unendlich viel aus dem dt. Vodafone-Netz ins dt. Festnetz und mit der Vodafone SuperFlat Internet Mobil telefonieren Sie ohne extra Berechnung unendlich viel aus dem dt. Vodafone-Netz ins dt. Vodafone-Netz, (Konferenzverbindungen und Sondernummern sowie Rufumleitungen in andere Mobilfunknetze und ins Festnetz ausgenommen). Beide Tarife haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Sie zahlen einen einmaligen Anschlusspreis von 24,95 €. Wenn Sie bei Vertragsabschluss ein vergünstigtes Handy kaufen, zahlen Sie für den Tarif 44,95 € pro Monat. Weitere Kosten entstehen je nach Ihrem Verbrauch, z. B. 0,29 €/Minute für Standard-Inlandsgespräche, nat. Standard-SMS kosten 0,19 €/SMS. In beiden Tarifen senden Sie ohne extra Berechnung 3.000 SMS aus dem dt. Vodafone-Netz ins dt. Vodafone-Netz sowie 1.500 MMS ins dt. Vodafone-Netz und 40 SMS aus dem dt. Vodafone-Mobilfunknetz in andere dt. Mobilfunknetze. Ausgenommen sind Sondernummern und SMS über MeinVodafone im Internet. Nicht verbrauchte Inklusivleistungen sind nicht in den Folgemonat übertragbar. Die über Ihre Inklusivvolumen hinausgehen berechnen wir nach Ihrem zugrunde liegenden Tarif. **Für die Internetnutzung im dt. Vodafone Netz wird bis zu einem Datenvolumen von 300 MB im jeweiligen Abrechnungszeitraum die jeweils größte Bandbreite zur Verfügung gestellt (bis zu 7,2 MBit/s), ab 300 MB stehen max. 64 KBit/s zur Verfügung.** Sie haben außerdem ein Inklusiv-Volumen von 50 MB pro Monat für die Nutzung des APN blackberry.net im dt. Vodafone-Netz. Für Nutzung, die darüber hinausgeht, zahlen Sie 2,27 € pro MB. Wir behalten uns vor, die Verbindung nach jeweils 24 Std. zu trennen. Die Rundung erfolgt 100-KB-genau am Ende jeder Verbindung, mind. Aber 24-stündlich. Die Nutzung des inkl. Datenvolumens ist nur mit dem Handy gestattet. Die Nutzung für Voice-over-IP und Peer-to-Peer Kommunikation ist nicht gestattet. Bei Vertragsabschluss bis 12.11.2011 für nur 10,00 € mtl. Zuzahlung eine

*weitere Sprach-Flatrate in ein dt. Mobilfunknetz oder eine SMS-Flatrate in alle dt. Netze inklusive. Sprach-Flatrate bis 250 Stunden ohne Berechnung von Gesprächen aus dem deutschen Vodafone-Mobilfunknetz in das gewählte deutsche Mobilfunknetz (ausgenommen Konferenzverbindungen, Sondernummern, Rufumleitungen in andere Mobilfunknetze u. Festnetz). Bei Auswahl der SMS-Flatrate mtl. 3.000 SMS in alle dt. Netze u. mtl. 1.500 MMS ins dt. Vodafone-Netz inklusive (ausgenommen SMS zu Sondernummern und über MeinVodafone im Internet). Weitere Leistungen, die über das Inklusiv-Volumen hinausgehen, werden nach dem zugrunde liegenden Tarif berechnet. Nicht verbrauchte Inklusiv-Leistungen sind nicht in den Folgemonat übertragbar. Nach 24 Monaten Laufzeit des neu abgeschlossenen oder verlängerten Vodafone-Vertrages, bei Beendigung des Vodafone-Vertrages oder bei Wechsel in einen anderen Tarif erlischt der Anspruch auf die hier dargestellten Sonderkonditionen. Bei Abschluss einer SuperFlat Internet Festnetz oder Mobil bis 30.09.2011 gilt: das inkludierte Datenvolumen des zugrunde liegenden Tarifes kann ohne weitere Kosten in den ausländischen Vodafone-Netzen von Ägypten, Albanien, Australien, Fidschi-Inseln, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Katar, Malta, Neuseeland, Niederlande, Portugal, Rumänien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei u. Ungarn genutzt werden. Bei Buchung dieses Dienstes kann in diesen 22 Ländern nur das Vodafone-Netz genutzt werden.*

**Glaubhaftmachung:** Screenshot der Angebotsseite, **Anlage ASt1**

In der Angebotsbeschreibung verweist die Antragsgegnerin ferner unter der Überschrift „Weitere Informationen“ auf das „InfoDok 551“. Hierbei handelt es sich um ein PDF-Dokument, das sich öffnet, wenn der Nutzer den entsprechenden Link betätigt. In dem Dokument befindet sich auf Seite 2 eine Tabelle, in der für die „Highspeed-Daten-Flatrate“ des Tarifes „Vodafone SuperFlat Internet Mobil“ eine „Bandbreite bis zu 7,2 MBit/s“ angegeben ist.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage des InfoDok 551, **Anlage ASt2**

Aus der oben zitierten Fußnote auf der Angebotsseite sowie aus der Fußnote 3 auf Seite 11 des InfoDok geht hervor, dass die Antragsgegnerin die Übertragungsgeschwindigkeit ab einem Datenvolumen von 300 MB die Übertragungsgeschwindigkeit von 7.200 kBit/s auf 64 kBit/s und somit auf weniger als 1 % drosselt.

Während bei der beworbenen Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s bis zu 900 Kilobyte pro Sekunde übertragen werden können, sind es bei der gedrosselten Geschwindigkeit nur noch 8 Kilobyte pro Sekunde (ein Byte besteht aus 8 Bit). Dies entspricht ungefähr der Geschwindigkeit eines analogen Modems.

Die Möglichkeit zur Internetnutzung wird durch eine solche Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit erheblich eingeschränkt.

So dauert beispielsweise das Laden der für das mobile Internet optimierten Seite von Spiegel-Online (<http://m.spiegel.de>) – sie ist ca. 370 Kilobyte groß – bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kBit/s etwa 46 Sekunden. Bei einer Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s ist die Seite hingegen in weniger als eine halbe Sekunde geladen.

Das Herunterladen eines E-Mail-Anhangs von 1 Megabyte benötigt bei der Geschwindigkeit von 64 kBit/s mehr als 2 Minuten, bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 7.200 kBit/s hingegen nur etwas mehr als eine Sekunde.

Das Ansehen von Videos z.B. von Youtube dürfte bei einer Übertragungsrate von 64 kBit/s schlicht unpraktikabel sein - ebenso etwa der Download einer Ausgabe der Zeitschrift „Spiegel“ über die vom Verlag für Mobilfunktelefone angebotene App. Die vollständige für ein Handy erstellte Ausgabe hat eine Größe von etwa 17 Megabyte. Während diese Ausgabe bei einer Geschwindigkeit von 7.200 kBit/s in einer Zeit von 19,5 Sekunden heruntergeladen werden kann, dauert dies bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kBit/s mehr als 36 Minuten.



### III. Rechtliche Bewertung

Mit der angegriffenen Werbung verstößt die Antragsgegnerin gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Es handelt sich bei der Werbeaussage „**surfen Sie unbegrenzt im Internet**“ verbunden mit der Bezeichnung „**SuperFlat Internet Mobil**“ um unwahre Angaben zumindest jedoch um sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung und somit um eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG.

Der angesprochene Verbraucher versteht unter dem Begriff „Flat“ als Kurzform für „Flatrate“ einen Pauschaltarif für Telekommunikationsdienstleistungen wie Telefonie und Internetverbindung (vgl. LG Hamburg Urteil v. 27.08.2008, Az.: 315 O 360/08, **Anlage ASt3**). Grundsätzlich ist ein Flatratetarif dadurch gekennzeichnet, dass der Kunde die Leistung des Anbieters nach Zahlung eines Pauschalbetrages im vereinbarten Abrechnungszeitraum unbeschränkt nutzen kann (vgl. LG Düsseldorf, MMR 2007, 674,675).

In diesem Sinne werden die angesprochenen Verbraucher auch die Werbung der Antragsgegnerin verstehen. Sie werden erwarten, dass die Internetnutzung zu gleichbleibenden Bedingungen uneingeschränkt möglich ist.

Da in Werbung für die Internetnutzung keine Geschwindigkeitsangabe erfolgt, werden die Verbraucher erwarten, dass diese dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Für die Internetnutzung per Mobilfunk ist dies regelmäßig eine Geschwindigkeit von 7,2 MBit pro Sekunde. Und auch die Antragsgegnerin bietet diese Geschwindigkeit grundsätzlich an, wie sich aus der erwähnten Tabelle im „InfoDok 551“ ergibt.

Dass die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit je nach technischen Gegebenheit – vor allem im Bezug auf die Netzabdeckung – schwanken kann, ist den Verbrauchern zwar bewusst. Die Verbraucher werden bei einem als „Flat“ mit dem Hinweis „unbegrenzt surfen“ beworbenen Tarif jedoch nicht erwarten, dass die Antragsgegnerin sich die Möglichkeit einräumt, die Übertragungsgeschwindigkeit künstlich zu drosseln.

Eine Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit steht in direktem Widerspruch zum Werbeversprechen einer „unbegrenzten“ Nutzung (vgl. auch LG Hamburg Urteil v. 27.08.2008, Az.: 315 O 360/08, Rdnr. 39).

Tatsächlich drosselt die Antragsgegnerin die Geschwindigkeit jedoch nach einem Übertragungsvolumen von 300 Megabyte auf weniger als 1 % und damit auf ein Maß, das eine gewöhnliche, zeitgemäße Internetnutzung nicht mehr zulässt und die Internetoption somit für den Rest des betroffenen Abrechnungszeitraums praktisch unbrauchbar macht.

Die insoweit eintretende Irreführung der Verbraucher wird auch nicht durch die Fußnote 1 beseitigt. Zum Einen ist die Korrektur objektiv falscher Werbeaussagen per Verweis nicht möglich (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm UWG, 29. Auflage 2011, § 5 Rn 2.97). Zum Anderen erfolgt der Verweis völlig unzureichend, um sicherzustellen, dass dieser vom Verbraucher auch zur Kenntnis wird. So bleibt die Aussage „surfen Sie unbegrenzt im Internet“ in der Produktbeschreibung ohne Einschränkung im Raum stehen, ein Verweis auf die Fußnote erfolgt an dieser Stelle nicht. Der Verbraucher wird auch keine Notwendigkeit sehen, sich aktiv auf die Suche nach einschränkenden Hinweisen zu machen, da er solche bei einer Flatrate nicht erwartet. Ein Verweis auf die erläuternde Fußnote erfolgt hinter der Aussage „Unendlich ins deutsche Vodafone-Netz telefonieren“ sowie von der auf den Gesamttarif bezogenen Preisangabe. An diesen Stellen werden die Verbraucher keine Einschränkung des beworbenen Flatrate-Tarifbestandteils erwarten.

Darüber hinaus ist der Fußnotentext aufgrund des Umfangs und der verwendeten Schriftgröße mit bloßem Auge kaum lesbar und zudem intransparent formuliert. Die Lesbarkeit des Textes wird ferner dadurch beeinträchtigt, dass der umfangreiche Text als Fließtext gestaltet ist und keinerlei Unterteilungen aufweist. Der Fußnotentext beinhaltet außerdem zahlreiche allgemeine Hinweise zum Tarif und bezieht sich lediglich mittendrin auf die Geschwindigkeit der Datenübertragung, ohne dass dies gesondert abgesetzt wird.

Auch die Informationen in dem „InfoDok 551“ genügen nicht, um die Irreführung auszuschließen. Auch Verbraucher, die die dortige Tabelle auf Seite 2 zur Kenntnis nehmen, werden nicht ohne Weiteres auch die Fußnote auf Seite 11 lesen. Sie werden dort auch keinen Hinweis auf eine Beschränkung der

Übertragungsgeschwindigkeit erwarten. Dies schon deswegen nicht, weil der in der Zeile für die „Highspeed-Daten-Flatrate“ angegebene Hinweis „Bandbreite bis zu 7,2 MBit/s“ nicht mit einer Fußnote versehen ist. Auch der in der Tabelle darunter in der Zeile „Bandbreiten-Begrenzung ab“ befindliche Hinweis „300 MB“ ist für den durchschnittlich informierten Verbraucher nicht aus sich heraus verständlich. So ist nicht erkennbar, dass sich die „300 MB“ auf ein Datenübertragungsvolumen beziehen – jedenfalls ist nicht erkennbar, dass es hierbei um ein Datenübertragungsvolumen in einem gesamten Monat und nicht um die Übertragung beim dem Download einer einzigen Datei o.ä. geht.

Verbraucher, die sich für den angebotenen Tarif „SuperFlat Internet Mobil“ interessieren, laufen daher stets Gefahr, diese im Glauben an eine Flatrate mit einer dauerhaft verfügbaren Bandbreite von 7,2 Mbit/s zu bestellen und erst nach Vertragsschluss zu erfahren, dass der Tarif den dargestellten Einschränkungen unterliegt.

#### **IV. Vorprozessuale Auseinandersetzung**

Mit Abmahnungsschreiben vom 01.07.2011 hat der Antragssteller die Antragsgegnerin aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

##### **Glaubhaftmachung:**

Vorlage der Abmahnung vom 01.07.2011,  
Kopie als **Anlage ASt4** anbei

Die Antragsgegnerin hat auf die Abmahnung zwar erwidert, die geforderte Unterlassungserklärung jedoch nicht abgegeben, so dass die aus der unlauteren Handlung resultierende Wiederholungsgefahr fortbesteht.

Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwände (vgl. Schreiben vom 13.07.2011, **Anlage ASt5** anbei) sind nicht geeignet, die oben dargelegte Beurteilung der Werbung zu widerlegen.

## V. Verfügungsgrund

Die Eilbedürftigkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG unterstellt. Der Antragssteller hat am 30. Juni 2011 von der streitgegenständlichen Werbung Kenntnis erlangt.

Sollte das Gericht Bedenken gegen die vorliegende Formulierung des Antrages haben, erklärt sich der Antragsteller schon jetzt mit entsprechender sachdienlicher Abänderung durch das Gericht einverstanden.

Sollte das Gericht nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden wollen, wird vorsorglich und hilfsweise um

**Anberaumung eines möglichst  
nahen Verhandlungstermins gebeten.**

Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung überhaupt haben, wird um vorherige telefonische Nachricht an die Verfahrensbevollmächtigten gebeten.

Die für die Erstellung der Ausfertigungen notwendige **Anlage ASt1** haben wir vorsorglich 4-fach beigelegt. Sollte das Gericht die digitale Übersendung der Screenshots wünschen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an welche E-Mail-Adresse die Datei geschickt werden kann.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei

**göz. Jahn**

Rechtsanwalt

Beglaubigt

  
Rechtsanwalt



Handys & Tarife

Internet & DSL

Apps & Fun

MeinVodafone

Hilfe & Support

Suche

Privatkunden > Handys & Tarife

Spezialtarife mit Internet

SuperFlat Internet Mobil

### Vertragstarife

Sprachtarife mit Internet

SuperFlat Internet Wochenende

SuperFlat Internet Festnetz

SuperFlat Internet Mobil

SuperFlat Internet

SuperFlat Internet Ainet

Sprachtarife

Zusatzoptionen

Auslandskonditionen

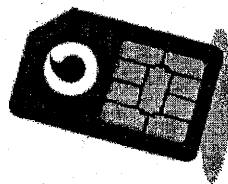
Vertragsverlängerung

Tarifberater

### SuperFlat Internet Mobil

Telefonieren Sie rund um die Uhr ins deutsche Vodafone-Netz und surfen Sie unbegrenzt im Internet.

- Unbegrenzt ins deutsche Vodafone-Netz telefonieren<sup>1)</sup>
- Anrufe zur Vodafone Mailbox sind kostenlos
- Inkl. 40 SMS in alle deutschen Netze und 3.000 SMS ins deutsche Vodafone-Netz
- Rund um die Uhr kostenlos im Internet surfen und E-Mails versenden und empfangen
- ReiseFlat Data inklusive<sup>2)</sup>



Ohne Handy

**29,95 €** / monatlicher Paketpreis

in den ersten 24 Monaten, danach 34,95 € (Online-Rabat)

Jetzt buchen

### Neukundenaktion für SuperFlat Internet Mobil

Für nur 10 Euro pro Monat können Sie Ihre Lieblings-Flat hinzubuchen:

- SprachFlat in ein deutsches Mobilfunknetz oder
- SMS-Flat in alle deutschen Netze

### Buchung:

Nach Ihrer Online-Bestellung erhalten Sie eine SMS mit der Nummer einer Service-Hotline. Einfach anrufen, Lieblings-Flat wählen und sofort unbegrenzt telefonieren oder SMS versenden

### Hinweis:

Diese Aktion ist nicht kombinierbar mit anderen Rabatten (z.B. Junge Leute, Studenten, Behinderte).

### Bestellhotline

Kostenlos anrufen  
Handys & Tarife:  
0800 - 800 10 70

### MeinVodafone

- > Online-Rechnung Mobilfunk
- > Rechnung DSL & Festnetz

### Hilfe & Support

Bitte Frage eingeben

> Alle Fragen & Antworten

### Interessante Themen

> Tarifberater - Zum passenden Tarif

> Infos zu den Auslandstarifen

Junge Leute

Selbständige

Kundenforum

Seite empfehlen

Seite surfen

Seite mit 65